

Organisationshinweise des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV) für Adventure Run und Obstacle Race (OCR)

Stand: 17. November 2016

Quellen:

- IWR, Abschnitt 9, Regel 250, Anmerkung 1, Ziff. 8, Regel 240
- DLO (u. a. § 13 Verbandsaufsicht/Dopingkontrollen sowie Anhang 2 „Zusatzbestimmungen zur Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Wettkämpfen“ und Anhang 5 „Zusatzbestimmungen zu Kinderleichtathletikveranstaltungen“)

Präambel

Es sind extrem unterschiedliche Bedingungen, unter denen ein Adventure Run bzw. OCR in aller Welt durchgeführt werden, und es gestaltet sich schwierig, internationale, standardisierte Regeln für dieses Laufformat aufzustellen.

Unter Adventure-Run/OCR können die unterschiedlichsten Ausprägungen von Hindernisläufen im freien Gelände als auch in Städten verstanden werden. So zählen dazu u.a. Cross-Hindernislauf, Extremelauf, Formen des Cross- und Traillaufs, des Schlammlaufs, Urban Run und weitere Läufe, die Charakteristiken eines Adventure Run/OCR zum größten Teil vorweisen.

Es ist anzunehmen, dass der Unterschied zwischen sehr erfolgreichen und weniger erfolgreichen Veranstaltungen in der naturgegebenen Charakteristik des Austragungsortes und den Fähigkeiten des Streckendesigners begründet ist. Die folgenden Ausführungen sind Anleitung und Anreiz, die Veranstalter bei der Entwicklung eines Adventure-Run/OCR zu unterstützen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass es extremere Ausprägungen in der Organisationsform und dem Aufbau von Hindernissen von Adventure Runs/OCR gibt, als in diesem Organisationsleitfaden definiert. Diese Veranstalter müssen ihre Veranstaltungen entsprechend 2.4 dieses Organisationsleitfadens besonders ausschreiben und kenntlich machen. Die unter 11 dieses Organisationsleitfadens definierte mögliche Versicherungsleistung gilt für diese Veranstalter nicht. Sie haben die Veranstaltung in Eigenverantwortung zu versichern. Ein individueller Haftungsausschluss durch den Athleten wird dem Veranstalter grundsätzlich empfohlen.

1 Anmeldung, Genehmigung, Gebühren

- 1.1 Adventure Run-/OCR-Veranstaltungen müssen gemäß DLO bis zum 1. Oktober des Vorjahres vor der geplanten Veranstaltung online über die zentrale Datenbank beim zuständigen LV beantragt werden. Die Genehmigung der Veranstaltung erfolgt durch den zuständigen LV beim DLV. Eine Ausschreibung der Veranstaltung muss dem genehmigenden LV mit der Anmeldung vorgelegt werden.
- 1.2 Für alle Adventure Run-/OCR-Veranstaltungen sind Genehmigungsgebühren nach der jeweils gültigen Gebührenordnung zu entrichten. Bei verspäteter Anmeldung fallen Zuschläge gemäß § 1, Ziff. 1.2 GBO an.
- 1.3 Die Genehmigung verpflichtet zur Zahlung der Gebühr.

2 Ausschreibung

- 2.1 Die Ausschreibungen sind mit dem DLV- Lauf- Genehmigungslogo zu versehen und erst nach erteilter Veranstaltungsgenehmigung zu veröffentlichen.

- 2.2 Eine Bestätigung bei einer Teilnahme, dass er gesund und ausreichend trainiert ist, sollte bei der Teilnehmeranmeldung eingeholt werden. Der Teilnehmer muss auf seine gesundheitliche Vorsorgepflicht bei einer Teilnahme nochmals hingewiesen werden (s.a. 7.2).
- 2.3 Eine Terminverlegung oder andere nachträgliche Änderungen der Wettbewerbe bedürfen zwecks Aufrechterhaltung der Genehmigung einer schriftlich erteilten Zustimmung des zuständigen LV. Absolut notwendige Änderungen an den Hindernissen können außerhalb dieser Regelung am Wettkampftag getätigt werden, um dadurch Gefahren für die Teilnehmer auszuschließen.
- 2.4 Veranstaltungen, die höhere Schwierigkeitsgrade oder gefährlichere Hindernisse als unter 3.2.2 definiert (ausgenommen militärischen Charakters) beinhalten, können auf Antrag angemeldet werden und das Lauf-Logo erhalten, wenn sie auf der ersten Seite der Ausschreibung und im Folgenden darauf hinweisen, dass aufgrund der Kursgestaltung ein deutlich höheres Verletzungs- und Gesundheitsrisiko besteht, welches eine Haftungs- und Versicherungsleistung des Veranstalters ausschließt. Der Verband und der Veranstalter haften nicht für gesundheitliche Gefahren und Risiken in Person des Teilnehmers - hier gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Die Teilnehmer müssen diesen Hinweis mit der Anmeldung schriftlich und gegenzeichnend zur Kenntnis nehmen, wie auch, dass sie auf eigene/s Verantwortung und Risiko teilnehmen.
- 2.5 Jeder LV ist berechtigt, aufgrund einer absehbar erhöhten Teilnehmergefährdung, eine Veranstaltung nicht zu genehmigen, da die Genehmigung durch den zuständigen LV beim DLV erfolgt.

3 Der Kurs

- 3.1 Die Strecke kann in einem offenen oder waldreichen Gebiet liegen, das möglichst mit Gras bedeckt und mit natürlichen Hindernissen versehen ist. Um eine herausfordernde und interessante Strecke anzulegen, können diese Hindernisse vom Streckenplaner miteinbezogen werden. Alternative Umgebungen sind Kiesgruben, Steinbrüche, Watt, Äcker oder entsprechende Areale in Stadtgebieten. Diese können auch in und um Hallen herum gestaltet sein.
- 3.2 Auswahl und Gestaltung der Hindernisse sowie die Veranstaltungsrahmenbedingungen dürfen nicht den Grundwerten des organisierten Sports widersprechen (ggf. müssen die Hindernisse den Zielgruppen angepasst werden – Hindernisse für Erwachsene, Jugendliche und Kinder). Fair-play, Teamgeist, Spaß und Geschicklichkeit stehen im Vordergrund.
 - 3.2.1 Sehr hohe Hindernisse, gefährliche Auf- und Abstiege, Strom, Pyrotechnik (d.h. Einsatz unter Gefährdung der Teilnehmer), mit Eis zusätzlich künstlich stark gekühltes Wasser, sehr große Enge sowie allgemein jedes Hindernis, das eine größere Schwierigkeit darstellt als es dem Zweck des Wettbewerbs entspricht, sind zu vermeiden. Hindernisse, bei denen längere Engstellen (s. o.) passiert werden, müssen eine Möglichkeit zum seitlichen Ausstieg bieten.
 - 3.2.2 Bei Wettbewerben mit einer großen Zahl an Läufern ist auf Engpässe oder andere Behinderungen wie Hindernisse auf den ersten 400m, sollten diese nicht in den Start integriert sein, zu verzichten. Alternativ kann in zeitversetzten Startgruppen gestartet werden. Der Startbereich muss eine den Starterfeldern angepasste Breite und Länge zum ersten Hindernis haben und sollte möglichst als Gerade gestaltet sein. Dabei darf das erste Hindernis aufgrund seines Schwierigkeitsgrades keinen gefährdenden Rückstau der Teilnehmer provozieren. Die Strecke sollte so aufgebaut sein, dass möglichst keine Wartezeiten vor den Hindernissen entstehen. Bei Veranstaltungen kleiner 10 km und auf Rundkursen sollte die Strecke keine langen Geraden beinhalten, um einer möglichen Eintönigkeit

der Laufstrecke vorzubeugen. Jeder Kilometer Strecke sollte mindestens 3 mehr oder weniger schwierige Hindernisse aufweisen. Bei Veranstaltungen ab 10km sind die Anzahl und der Schwierigkeitsgrad der Hindernisse dem Streckenprofil und dem Machbaren der Teilnehmer anzupassen.

- 3.3 Streckenposten an jedem Hindernis überprüfen den reibungslosen Ablauf.
- 3.4 Die Wettkampfstrecke sollte zu beiden Seiten hin deutlich markiert sein. Es wird empfohlen, auf einer Seite außerhalb der Wettkampfstrecke einen mindestens 1 m breiten Korridor nur für die Zuschauer und die Medien deutlich abzugrenzen.

4 Der Start

- 4.1 Die Art des Startsignals ist freigestellt. Regel 162.2b IWR (Schuss aus einem Startrevolver) findet keine Anwendung.

5 Streckenlängen

- 5.1. Die maximal ausschreibbare Streckenlänge innerhalb der Altersklassen ist analog Bergläufe/Geländeläufe des § 7.2 und § 7.3 der DLO möglich. Bei den jüngeren Jugendlichen und bei Kinderläufen sind jugend- bzw. kindgerechte Strecken- und Hindernisprofile notwendig und Streckenlängen von
U14/U 12 (13-10 Jahre) 2,0 km/4,2 km/5,0 km
U 10 (9/8 Jahre) 1,0 km/2,0 km/4,2 km
U 8 (7/6 Jahre) 0,5 km/1,0/2,0 km
einzuhalten.

- 5.2. Strecken für Jugendliche und Kinder sind entsprechend mit alters- und größengerechten Hindernissen zu versehen. Bei gemeinsamen Starts von Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern ist ein Aufstellen von Parallelhindernissen zu prüfen und ggf. einzurichten, wenn einzelne Hindernisse nicht für beide Teilnehmergruppen geeignet sind.

- 5.3. Sollte ein Läufer bei gleichzeitigem Angebot verschiedener Streckenlängen in Form einer unterschiedlichen Anzahl an Runden für eine längere Strecke gemeldet sein, jedoch nur eine kürzere Strecke erfolgreich absolvieren können, so kann es möglich sein, dass dieser Starter ohne Zeitnahme in der Ergebnisliste der tatsächlich absolvierten Strecke aufgeführt wird, wenn es dem Veranstalter nicht anders möglich ist.

- 5.4. Bei Adventure Run/OCR mit einer großen Zahl an Läufern sollte fünf Minuten, drei Minuten und eine Minute vor dem Start eine Vorankündigung gegeben werden.

6 Ergebnisermittlung, Ergebnisprotokolle, Berichtsprotokolle

- 6.1 Bei Veranstaltungen wird grundsätzlich die Verwendung von reiß- und wasserfesten Startnummern, fest sitzenden Stirnbändern/Armbändern/Schweißbändern o.ä., die die Startnummern tragen, in unterschiedlichen Farben empfohlen, sollten Läufer verschiedener Distanzen gleichzeitig auf der Laufstrecke sein. Zusätzlich ist die Startnummer mit einem wasserfesten Stift gut sichtbar auf den Körper zu schreiben.

- 6.2 Eine Ausschreibung von Mannschaftswertungen ist wünschenswert. Jeder Wettbewerb kann freie Klassifizierungen definieren, dabei entfällt die Regelung des § 9 der DLO.

6.3 Aufgrund der fehlenden Vergleichbarkeit von Strecken erfolgt keine Aufnahme von Zeiten in Bestenlisten.

6.4 Die Veranstalter sind verpflichtet, innerhalb von 24 Stunden nach der Veranstaltung den Veranstaltungsbericht der zuständigen LV-Geschäftsstelle zu übersenden (siehe DLO Anhang 2, § 6.7).

7 Sicherheit und Medizinisches

7.1 Organisationskomitees (Veranstalter) von Adventure Run/OCR sorgen für die Sicherheit der Läufer [und der Offiziellen].

7.2 Der Veranstalter hat sich abzusichern, dass keine ärztlichen Bedenken gegen eine Teilnahme an einem Langstreckenhindernislauf vorliegen (Vorliegen eines ausgefüllten Fragebogens zur gesundheitlichen Selbsteinschätzung).

7.3 Teilnehmer unter 18 Jahren (inkludiert auch Kinder) sollten nach Möglichkeit nur in Begleitung eines Erwachsenen an solchen Adventure-Run-/OCR-Veranstaltungen teilnehmen, die sich außerhalb der in dieser Empfehlung beschriebenen Schweregrade beziehen/befinden. Eine Unterschrift eines Erziehungsberechtigten für den o. a. Teilnehmerkreis mit Vorlage des Personalausweises beim Lauf ist einzufordern.

7.4 Bei den Veranstaltungen ist an den Strecken und am Ziel eine ausreichende sanitätsdienstliche Versorgung (mindestens ein Helfer mit Erste-Hilfe-Ausbildung an jedem Hindernis, mit Handy oder Funkgerät ausgestattet) zu gewährleisten. Es wird die Erstellung einer Sicherheitskette mit mindestens einem Sanitäter im Umkreis von 500m empfohlen. Zusätzlich muss eine medizinische Notfallversorgung sichergestellt sein. Weiterhin wird empfohlen, je nach Ausprägung bzw. Schwierigkeitsgrad der Hindernisse, Mitarbeiter der DLRG und Sanitäter mit geländegängigen Einsatzfahrzeugen für einen schnellen Abtransport von Verletzten zu gewährleisten.

7.5 Bei extremerer Ausprägung der Adventure Run/OCR (s. 2.4) ist die Sicherheit und sanitätsdienstliche Versorgung dem Schwierigkeitsgrad der angebotenen Läufe anzupassen und es sind ggf. erweiterte medizinische und sicherheitstechnische Maßnahmen zu ergreifen.

7.6 Der Veranstalter sollte den Teilnehmern für die Bewältigung eines Adventure-Run/OCR ein zeitliches Limit setzen.

7.7 Ein Läufer muss den Wettkampf sofort aufgeben, wenn er vom Wettkampfarzt oder einem Mitglied des offiziellen medizinischen Dienstes dazu aufgefordert wird.

7.8 Künstliche Hindernisse und im Zweifelsfall auch natürliche Hindernisse sind durch die entsprechenden Behörden (z.B. Dekra, TÜV, vereidigter Statiker, ggf. Bauamt) auf ihre Standfestigkeit und Unbedenklichkeit zu überprüfen. Das Ergebnis ist hierbei schriftlich festzuhalten.

7.9 Der zuständige LV kann einen Aufsichtsführenden (Verbandsaufsicht) berufen. Für die Auslagen der Verbandsaufsicht gemäß der Reisekosten-Ordnung des LV hat der Veranstalter/Ausrichter aufzukommen.

8 Schutzbestimmungen

8.1 Zum Schutz der Teilnehmer sollte die Mittagssonne in den Monaten Juni/Juli/August als Wettkampfzeitraum gemieden werden (siehe Schutzbestimmungen für Stadionferne Veranstaltungen)

(DLO §14.4)). Bei Rundenläufen müssen im Start- und Zielbereich, ansonsten im Zielbereich Wasser (Getränke/Schwämme) und andere geeignete Verpflegung bereitgestellt sein.

- 8.2 Regel 240, Ziff. 8 Anmerkung 1 IWR 2016: „Wenn Bedingungen unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Laufes, der Wetterbedingungen und der Fitnesszustand der Mehrzahl der Läufer es erfordern, können Wasser und /oder Verpflegung in kürzeren gleichmäßigen Abständen entlang der Strecke zur Verfügung gestellt werden.“

9 Startgeld

- 9.1 Zur Deckung seiner Kosten ist der Veranstalter berechtigt, Startgelder zu erheben. Diese sollen sich in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen des Veranstalters bewegen.
- 9.2 Bei Absage aufgrund höherer Gewalt verbleiben die eingezahlten Startgelder beim Veranstalter, sie werden aber auf eine eventuell auf einen neuen Termin verschobene Veranstaltung angerechnet.
- 9.3 Für Nachmeldungen kann der Veranstalter einen Zusatzbetrag erheben. (Bei verspäteter Anmeldung fallen Zuschläge gemäß § 1, Ziff. 1.2 GBO an.)

10 Härtefonds

- 10.1 Der Härtefonds des DLV dient der Überbrückung sozialer Notstände als Folge von Todesfällen, die sich bei Stadionfernen Veranstaltungen ereignen und bei denen die betroffenen Teilnehmer nicht versichert sind oder nicht versichert werden können.
- 10.2 Organisation und Leistungen des Härtefonds werden durch das „Härtefonds-Statut“ (siehe DLO, Anhang 4) geregelt.

11 Versicherung

- 11.1 Versicherungsfragen werden über den jeweiligen Landesleichtathletik-Verband bzw. Landessportbund geregelt. Voraussetzung hierfür ist eine bestehende Vereinbarung zwischen dem zuständigen LV und seinem regionalen Versicherungsträger. Nichtmitglieder, die an einer Veranstaltung mit einem Vereinsträger teilnehmen, werden über die bundeseinheitliche, zentrale Versicherung des DLV versichert. Externe Veranstalter setzen sich mit dem für sie zuständigen LV in Verbindung bzw. schließen eine auf ihren Namen lautende eigenständige Versicherung ab.

12 Verpflichtungen

- 12.1 Die Veranstalter verpflichten sich mit der Abgabe der Anmeldung, alle vorstehenden Bestimmungen einzuhalten, soweit Abweichungen nicht ausdrücklich vom zuständigen LV vorher genehmigt sind. Bei Verstößen entscheidet der LV endgültig.